
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im Mai 2018

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

der Koalitionsvertrag der aus CDU, CSU und SPD bestehenden „GroKo“ enthält für die aktuelle Legislaturperiode zahlreiche steuerpolitische Vorhaben. Wir stellen Ihnen die **Steuerpläne** der Bundesregierung vor. Außerdem zeigen wir, wann der **Bruttolistenpreis** bei einem **Importfahrzeug** zu schätzen sein kann. Der **Steuertipp** warnt vor **fremdunüblichen Vereinbarungen** innerhalb der Familie.

GroKo

So sieht die Steuerpolitik der nächsten vier Jahre aus

Noch sind die steuerlichen Ziele der neuen Bundesregierung eher schwammig gefasst, deutlich erkennbar ist aber, welche Themen demnächst auf der Agenda des Gesetzgebers stehen werden. Von Bedeutung sind vor allem folgende, im **Koalitionsvertrag** skizzierte Vorhaben:

- Umsetzung der „Anti-Tax Avoidance Directive“ (ATAD) der EU, insbesondere zeitgemäße Ausgestaltung der Hinzurechnungsbesteuerung, Ergänzung von Hybridregelungen und Anpassung der Zinsschranke
- Bekämpfung von Steuerdumping, Steuerbetrug, Steuervermeidung und Geldwäsche
- Ergreifen von Maßnahmen für eine angemessene Besteuerung der digitalen Wirtschaft
- Gerechte Besteuerung großer Konzerne

- Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs im Internet
- Abschmelzung von Möglichkeiten der Grunderwerbsteuervermeidung
- Steuerliche Anreize für Unternehmensgründungen und Wagniskapital; Befreiung von der monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldung in den ersten beiden Jahren nach Gründung und Entbürokratisierung bei Antrags-, Genehmigungs- und Besteuerungsverfahren
- Einführung einer steuerlichen Forschungsförderung, insbesondere für forschende kleine und mittelgroße Unternehmen
- Reduzierung der pauschalen Dienstwagenbesteuerung für Elektro- und Hybridfahrzeuge auf 0,5 % des inländischen Listenpreises und Einführung einer auf fünf Jahre befristeten Sonder-AfA von 50 %

In dieser Ausgabe

- | | | |
|-------------------------------------|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | GroKo: So sieht die Steuerpolitik der nächsten vier Jahre aus..... | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Nachzahlungszinsen: Gesetzlicher Zinssatz von 6 % ist verfassungsgemäß..... | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Unangekündigte Kontrollen: Bargeldbranche muss mit Kassen-Nachschau rechnen | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Strafen: Bußgelder sind keine Betriebsausgaben - oder doch?..... | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Investitionsabzugsbetrag: Abschreibung im Sonderbetriebsvermögen möglich | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Geldwerter Vorteil: Nutzung von Elektro-, Hybridelektro- und Brennstoffzellenfahrzeugen | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Firmenwagen: Bruttolistenpreis kann bei einem Importfahrzeug zu schätzen sein | 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Steuertipp: Verschleierte Schenkung unter nahen Angehörigen | 4 |

Betriebsausgaben

Dienstwagen für geringfügig beschäftigte Lebensgefährtin?

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) ging es um die Frage, ob eine Fahrzeuggestellung betrieblich veranlasst war. Die Tätigkeit der Lebensgefährtin des Arbeitgebers sollte als geringfügige Beschäftigung ausgeübt und mit monatlich 400 € vergütet werden. In einem Nachtrag zum Anstellungsvertrag vereinbarte der Arbeitgeber mit seiner Lebensgefährtin die Überlassung eines Firmenwagens auch zur privaten Nutzung. Der BFH hat die betriebliche Veranlassung verneint. Eine solche Fahrzeugüberlassung sei im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses offensichtlich **nicht fremdüblich**.

Ein Arbeitgeber würde einem familienfremden geringfügig Beschäftigten regelmäßig kein Fahrzeug überlassen. Durch eine umfangreiche Privatnutzung des Pkw könne der geringfügig Beschäftigte die Vergütung für die Arbeitsleistung in erhebliche - für den Arbeitgeber letztlich nicht kalkulierbare - Höhen steigern.

Unerfreuliche Konsequenz: Die Aufwendungen für das der Lebensgefährtin überlassene Fahrzeug wurden **nicht zum Betriebsausgabenabzug zugelassen**. Konsequenterweise wurden sie natürlich auch nicht als Arbeitsentgelt für die geringfügige Beschäftigung behandelt.

Nachzahlungszinsen

Gesetzlicher Zinssatz von 6 % ist verfassungsgemäß

Steuernachzahlungen und -erstattungen werden mit einem gesetzlichen Zinssatz von 6 % pro Jahr verzinst. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Steuerentstehungsjahres. Bei der Einkommensteuer für 2017 werden Zinsen (von 0,5 % pro Monat) daher ab dem 01.04.2019 berechnet. Wie „teuer“ dieser gesetzliche Zinssatz bei **hohen Steuernachzahlungen** sein kann, hat ein Ehepaar erlebt, das für 2011 eine Einkommensteuernachzahlung von ca. 390.000 € an das Finanzamt leisten musste. Der Bescheid war erst im September 2013 ergangen. Daher hatte das Finanzamt Nachzahlungszinsen von 1.950 € pro Monat (= 0,5 % pro Monat, ab April 2013) berechnet. Das Ehepaar wollte diese Zinsbelastung vor dem Bundesfinanzhof (BFH) abwenden, ist damit aber gescheitert.

Laut BFH ist der gesetzliche Zinssatz für Nachforderungszinsen - jedenfalls für Verzinsungszeiträume im Jahr 2013 - **verfassungsgemäß**. Weder liege ein Verstoß gegen den allgemeinen

Gleichheitssatz noch gegen das Übermaßverbot vor. Der 6%ige Zinssatz sei auch im Hinblick auf die Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus 2013 nicht zu beanstanden.

Mit den Nachzahlungszinsen sollen beim Steuerzahler potentielle Liquiditätsvorteile abgeschöpft werden. Daher zog der BFH vergleichend die Anlage- und Finanzierungsmöglichkeiten am Kapitalmarkt und die Zinssätze für kurz- und langfristige Einlagen und Kredite heran. Diese Betrachtung ergab für das Jahr 2013 Zinssätze zwischen 0,15 % und 14,70 %. Aufgrund dieser Spanne kam der BFH zu dem Ergebnis, dass sich der gesetzliche Zinssatz noch innerhalb der Bandbreite **realitätsnaher Referenzwerte** bewegte.

GroKo

So sieht die Steuerpolitik der nächsten vier Jahre aus

Noch sind die steuerlichen Ziele der neuen Bundesregierung eher schwammig gefasst, deutlich erkennbar ist aber, welche Themen demnächst auf der Agenda des Gesetzgebers stehen werden. Von Bedeutung sind vor allem die folgenden, im **Koalitionsvertrag** von CDU, CSU und SPD skizzierten Vorhaben:

- Abschaffung der Abgeltungsteuer auf Zinserträge
- Einführung einer Finanztransaktionssteuer
- Abschaffung des Solidaritätszuschlags für untere und mittlere Einkommen
- Ausbau der elektronischen Kommunikation mit der Finanzverwaltung
- Einführung einer vorausgefüllten Steuererklärung
- Umsetzung der „Anti-Tax Avoidance Directive“ (ATAD) der EU, insbesondere zeitgemäße Ausgestaltung der Hinzurechnungsbesteuerung, Ergänzung von Hybridregelungen und Anpassung der Zinsschranke
- Bekämpfung von Steuerdumping, Steuerbetrug, Steuervermeidung und Geldwäsche
- Gerechte Besteuerung großer Konzerne
- Einführung einer steuerlichen Forschungsförderung, insbesondere für forschende kleine und mittelgroße Unternehmen
- Ergreifen von Maßnahmen für eine angemessene Besteuerung der digitalen Wirtschaft
- Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs im Internet

- Abschmelzung von Möglichkeiten der Grunderwerbsteuervermeidung
- Steuerliche Anreize für Unternehmensgründungen und Wagniskapital; Befreiung von der monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldung in den ersten beiden Jahren nach Gründung und Entbürokratisierung durch einen „One-Stop-Shop“ für Antrags-, Genehmigungs- und Besteuerungsverfahren
- Reduzierung der pauschalen Dienstwagenbesteuerung für Elektro- und Hybridfahrzeuge auf 0,5 % des inländischen Listenpreises und Einführung einer auf fünf Jahre befristeten Sonder-AfA von 50 %
- Einführung einer befristeten Sonderabschreibung für den freifinanzierten Wohnungsneubau im bezahlbaren Mietsegment
- Einführung eines Baukindergeldes
- Prüfung der Einführung eines Freibetrags bei der Grunderwerbsteuer für Familien
- Steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung

Investitionsabzugsbetrag

Abschreibung im Sonderbetriebsvermögen möglich

Um Abschreibungspotential von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens schon vor deren Anschaffung nutzen zu können, dürfen kleine und mittlere Betriebe Investitionsabzugsbeträge in Höhe von maximal 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten bilden. Durch diese Abzugsposten können sie ihren Gewinn und somit die Steuerlast vor der Investition senken, so dass sich ein **Liquiditätsvorteil** ergibt und die Anschaffung des Wirtschaftsguts leichter finanziert werden kann. Ein Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) sorgt nun dafür, dass Personengesellschaften dieses steuerliche Gestaltungsmittel über die Grenzen ihrer verschiedenen Vermögensbereiche hinweg nutzen können.

Geklagt hatte eine GbR, die Investitionsabzugsbeträge für den geplanten Kauf von Anlagegütern von ihrem **Gesamthandsgewinn** abgezogen hatte. Ein Gesellschafter der GbR hatte die Investitionen später aber aus eigener Tasche finanziert und die Wirtschaftsgüter in seinem Sonderbetriebsvermögen aktiviert. Das Finanzamt machte die Bildung der Investitionsabzugsbeträge rückgängig. Eine Anschaffung im Sonderbetriebsvermögen sei nicht begünstigt, wenn der Abzugsbetrag zuvor im Gesamthandsvermögen gebildet worden sei.

Der BFH hat die Investitionsabzugsbeträge dagegen erfreulicherweise anerkannt. Ob die Investition im Gesamthands- oder im Sonderbetriebsvermögen erfolge, mache keinen Unterschied, da beide Vermögensbereiche zum **Betriebsvermögen** der Gesellschaft gehörten. Die Liquidität und Investitionskraft eines Betriebs werde durch einen Investitionsabzugsbetrag auch gestärkt, wenn ein Gesellschafter die Investition alleine finanziere und das Wirtschaftsgut seinem Sonderbetriebsvermögen zuordne.

Hinweis: Der Liquiditätsvorteil kommt beim Abzug von Investitionsabzugsbeträgen vom Gesamthandsgewinn zunächst allen Gesellschaftern zugute. Zumindest anteilig wird aber auch der Gesellschafter entlastet, der die Investition später in seinem Sonderbetriebsvermögen vornimmt. Diese quotale Begünstigung genüge dem BFH offenbar, um den Investitionsabzugsbetrag zu gewähren.

Spekulationsfrist

Wie lange muss eine Immobilie vor dem Verkauf selbstgenutzt werden?

Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien des Privatvermögens müssen als Einkünfte aus **privaten Veräußerungsgeschäften** versteuert werden, wenn zwischen Kauf und Verkauf nicht mehr als zehn Jahre liegen. Wer den Steuerzugriff vermeiden will, muss mit einem Verkauf also mindestens bis zum Ablauf dieser Spekulationsfrist warten. Eine Ausnahme gilt für selbstgenutzte Immobilien, die auch innerhalb der Zehnjahresfrist steuerfrei veräußert werden dürfen. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Immobilie im Zeitraum zwischen Anschaffung und Verkauf ausschließlich oder zumindest im Jahr der Veräußerung und in den beiden Vorjahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden ist.

Das Finanzgericht Hamburg (FG) hat kürzlich einen Fall entschieden, in dem die Eigentümer ihre Eigentumswohnung bereits acht Jahre nach der Anschaffung wieder verkauft hatten. Streitig war im Urteilsfall der zeitliche Umfang der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken. Den Eigentümern wurde zum Verhängnis, dass sie die Wohnung in den beiden Jahren vor dem Verkauf über mehrere Monate **an Freunde vermietet** und nur in der restlichen Zeit selbst genutzt hatten.

Das FG hat die Klage gegen die Versteuerung des Veräußerungsgewinns abgewiesen. Die in der gesetzlichen Ausnahmeregelung geforderte Selbstnutzung der Wohnung müsse in einem zusammenhängenden Zeitraum stattfinden. Zudem setze eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken im Jahr

Sowohl bei der Bruttolistenpreisregelung als auch bei der Fahrtenbuchmethode ist die Minderung nicht vorzunehmen, wenn das Batteriesystem nicht zusammen mit dem Fahrzeug angeschafft wird, sondern für die Überlassung ein zusätzliches Entgelt (z.B. in Form von Leasingraten) zu entrichten ist.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für **Brennstoffzellenfahrzeuge**. Der Batteriekapazität von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen ist bei Brennstoffzellenfahrzeugen die im Fahrzeug gespeicherte Energie vergleichbar. Dieser Wert ist in der Zulassungsbescheinigung Teil I in Ziffer 22 angegeben und für die Ermittlung der Minderungsbeträge heranzuziehen.

Firmenwagen

Bruttolistenpreis kann bei einem Importfahrzeug zu schätzen sein

Ist die private Nutzung eines Firmenwagens nach der **1-%-Regelung** zu bewerten, ist der inländische Bruttolistenpreis laut Bundesfinanzhof gegebenenfalls zu schätzen, und zwar, wenn das Fahrzeug ein Importfahrzeug ist und

- weder ein inländischer Bruttolistenpreis vorhanden ist
- noch eine Vergleichbarkeit mit einem bau- und typengleichen inländischen Fahrzeug besteht.

Der inländische Bruttolistenpreis ist jedenfalls nicht zu hoch geschätzt, wenn die Schätzung sich an den typischen Bruttoabgabepreisen orientiert, die **Importfahrzeughändler**, die das betreffende Fahrzeug selbst importieren, von ihren Endkunden verlangen. Der Wert, den ein deutscher Kunde aufzubringen hätte, wenn er das Fahrzeug ohne Berücksichtigung verschiedener Handelsstufen zum amerikanischen Listenpreis importiert (zuzüglich Zölle und Importkosten), darf nicht angesetzt werden. Anders als bei dem insoweit unterstellten Eigenimport des Fahrzeugs geht der Bruttolistenpreis von einem empfohlenen Händlerabgabepreis aus und schließt damit die Handelsstufe des Neuwagenhändlers und dessen Verkaufsmarge mit ein.

Steuertipp

Verschleierte Schenkung unter nahen Angehörigen

Beim Kauf einer Immobilie stellt sich regelmäßig die Frage der **Finanzierung**. Wenn Immobilien

von nahen Angehörigen gekauft werden, nimmt die Finanzverwaltung die Finanzierung besonders genau unter die Lupe. Innerhalb der Familie werden häufig untypische **Verträge** abgeschlossen, die eine außerhalb der Familie stehende Person niemals vereinbart hätte.

Eine Grundregel im Steuerrecht lautet, dass Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen nicht anerkannt werden, wenn sie einem **Fremdvergleich** nicht standhalten. Doch es gibt Ausnahmen: Unter bestimmten Voraussetzungen können zum Beispiel auch Schuldzinsen für ein fremdunübliches Darlehen anerkannt werden.

- Einerseits muss es einen Veranlassungszusammenhang zwischen dem Darlehen und einer Einkunftsart geben. Das ist etwa der Fall, wenn ein Darlehen zur Anschaffung eines Vermietungsobjekts aufgenommen wird.
- Andererseits muss eine **zivilrechtlich wirksame Vereinbarung** bestehen, die auch tatsächlich umgesetzt wird. Das bedeutet, dass der nahe Angehörige im Zweifel sein Recht vor Gericht erstreiten kann und Zinsen pünktlich gezahlt werden.

Auch zum zweiten Aufzählungspunkt gibt es aber wiederum eine sogenannte Rückausnahme, wie ein aktuelles Urteil des Finanzgerichts Hamburg zeigt. Im Streitfall hatten Eltern ihrer Tochter ein Darlehen über 400.000 € zum Kauf eines vermieteten Grundstücks gewährt, das sich im Eigentum der Eltern befand.

Die Richter kamen in diesem Fall zu dem Schluss, dass diese Gestaltung nicht nur fremdunüblich war, sondern überdies eine verschleierte Schenkung. Das Darlehen hatte nämlich eine untypisch lange **Laufzeit von 30 Jahren ohne Tilgung**. Dagegen betrug die durchschnittliche statistische Lebenserwartung der Eltern nur noch ca. 17 bzw. 23 Jahre. Dass die Tochter die vereinbarten Zinsen zahlte, war irrelevant, denn eine Schenkung ist kein Darlehen - die Rückausnahme griff. Das Darlehen und die gezahlten Schuldzinsen wurden nicht anerkannt.

Hinweis: Um sich nicht dem Risiko etwaiger Steuernachforderungen auszusetzen, sollten Sie sich rechtzeitig mit uns in Verbindung setzen, bevor Sie Verträge mit nahen Angehörigen abschließen.

Mit freundlichen Grüßen